

Erläuterungen
zu
Leitlinien
zur operativen Funktionsweise von
Kollegien

Die nachfolgenden Ausführungen in deutscher Sprache sollen die EIOPA-Leitlinien erläutern. Während die Leitlinien auf Veranlassung von EIOPA in allen offiziellen Sprachen der EU übersetzt und durch EIOPA veröffentlicht worden sind, existieren die sie begleitenden Erläuterungstexte nur in Englisch. Die BaFin hat die Übersetzung dieser Texte für Deutschland veranlasst, um weitere Hilfestellung zu bieten. Inhaltlich handelt es sich um eine 1 zu 1 Übersetzung. Sollten sich dennoch in dem deutschen Text Zweifelsfragen des Verständnisses oder der Auslegung ergeben, so ist der von EIOPA offiziell veröffentlichte englische Text ausschlaggebend.

Zu Leitlinie 1 – Zuordnung zur Gruppe und Ermittlung der Mitglieder und Teilnehmer des Kollegiums

Benennung der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde gemäß der Zuordnung der Gruppe.

Für die Zwecke der Zuordnung ermittelt die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde alle verbundenen Unternehmen und Zweigniederlassungen, unabhängig davon, ob sich ihr Sitz im EWR oder in einem Drittland befindet.

Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde beurteilt, ob das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft in der Praxis einen beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss auf die Unternehmen ausübt, um eine vollständige Zuordnung vorzunehmen. Dies ist auch für Versicherungsgruppen relevant, die Finanzunternehmen auf Gegenseitigkeit ohne Überkreuzbeteiligungen umfassen.

Der Zuordnungsprozess soll im Dialog mit den anderen identifizierten Aufsichtsbehörden durchgeführt werden.

Unbeschadet einer etwaigen eigenen Bewertung fordert die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder die Versicherungsholdinggesellschaft der Gruppe oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft auf, eine Bewertung durchzuführen, ob in der Praxis ein beherrschend oder maßgeblich ausgeübter Einfluss auf ein Unternehmen durch ein anderes Unternehmen, das Teil der Gruppe ist, vorliegt.

Die Zuordnung wird erforderlichenfalls überprüft, beispielsweise bei der Gründung eines neuen Tochterunternehmens.

Zu Leitlinie 2 – Kriterien zur Beurteilung der Maßgeblichkeit und Wesentlichkeit der verbundenen Unternehmen

Die Beurteilung der Maßgeblichkeit und Wesentlichkeit der verbundenen Unternehmen kann ein breiteres Spektrum an Faktoren als die in diesen Leitlinien aufgeführten beinhalten. Die bei dieser Beurteilung berücksichtigten Faktoren können einzeln oder zusammen verwendet werden.

Der Beitrag der Mitglieder und Teilnehmer zu dieser Beurteilung ist von grundlegender Bedeutung und nur unter der Voraussetzung möglich, dass die Aufsichtsbehörden der einzelnen Unternehmen zweckdienliche Informationen, wie Marktanteile und Bilanzen der verbundenen Unternehmen, mit der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde austauschen.

[Artikel 354 der Durchführungsmaßnahmen] enthält Kriterien für die Identifizierung bedeutender Zweigniederlassungen im EWR.

Zu Leitlinie 3 – Ergebnisse der Bewertung der Maßgeblichkeit und Wesentlichkeit von Zweigniederlassungen und verbundenen Unternehmen

Erstens liefert die Beurteilung der Maßgeblichkeit und Wesentlichkeit der verbundenen Unternehmen die notwendigen Informationen, um zu entscheiden, wer an den Sitzungen des Kollegiums teilnimmt.

Gemäß Artikel 248 Absatz 3 der Solvabilität II-Richtlinie dürfen EWR-Aufsichtsbehörden von bedeutenden Zweigniederlassungen und EWR-Aufsichtsbehörden von Unternehmen, an denen eine Beteiligung gehalten wird, sowie die Aufsichtsbehörden der verbundenen Unternehmen aus Drittländern am Kollegium mitwirken, um einen effizienten Informationsaustausch zu gewährleisten. Bei verbundenen Unternehmen muss die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde eine Entscheidung auf Grundlage ihres Verständnisses der Beziehungen mit der Gruppe treffen. Gemäß Artikel 252 der Solvabilität II-Richtlinie können auch die für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen zuständigen Behörden von der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde zur Mitwirkung im Kollegium eingeladen werden.

Da in die Berechnung der Gruppensolvabilität Beteiligungen an verbundenen Unternehmen aus Drittländern einfließen können, werden die Aufsichtsbehörden von Unternehmen aus Drittländern im Bedarfsfall unter den in Leitlinie 4 genannten Bedingungen zu den Sitzungen des Kollegiums eingeladen. Der Beitrag der Drittland-Aufsichtsbehörden kann für ein richtiges Verständnis des Risikoprofils der Gruppe relevant sein. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde ermittelt daher anhand der Kriterien in Leitlinie 2 die Drittland-Aufsichtsbehörden derjenigen Unternehmen, die möglicherweise einen wesentlichen Anteil an den Risiken der Gruppe haben. Außerdem können die Mitglieder und Teilnehmer im Hinblick auf eine effizientere Gruppenaufsicht gemeinsam entscheiden, auf Ad-hoc-Basis mit zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten, die nicht als Teilnehmer eingeladen werden können. Dabei müssen die Drittland-Aufsichtsbehörden, wie in Leitlinie 4 ausgeführt, Bedingungen unterliegen, die den Bestimmungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gleichwertig sind.

Um ein angemessenes Maß der Ad-hoc-Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden festzulegen, die nicht als Teilnehmer eingeladen werden können, sind die Kriterien in Leitlinie 2 auch auf folgende Zweigniederlassungen anwendbar:

- EWR-Zweigniederlassungen, die nicht als bedeutende Zweigniederlassungen im Sinne von [Artikel 354 der Durchführungsmaßnahmen] gelten;
- Drittland-Zweigniederlassungen.

Die EWR- und Drittland-Aufsichtsbehörden der Unternehmen aus anderen Finanzbranchen können als Teilnehmer des Kollegiums eingeladen werden. Für die Zwecke dieser Beurteilung berücksichtigt die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde die in den branchenspezifischen Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen bezüglich des Berufsgeheimnisses, etwaige Vereinbarungen zwischen den Mitgliedern und Teilnehmern des Kollegiums und der Aufsichtsbehörden aus anderen Finanzbranchen sowie etwaige Einschränkungen bezüglich des Austauschs von Informationen.

Zweitens können die betroffenen Aufsichtsbehörden durch die Beurteilung der Maßgeblichkeit und Wesentlichkeit der verbundenen Unternehmen eine gemeinsame Einschätzung der Risiken der Gruppe entwickeln, um die risikobasierte Aufsicht auf Ebene sowohl der Gruppe als auch einzelner Unternehmen zu verbessern. Beispielsweise ist es zweckmäßig, festzustellen, ob bestimmte Mitglieder oder Teilnehmer besondere Informationen benötigen.

Zu Leitlinie 4 – Einladung von Aufsichtsbehörden aus Drittländern

Bezüglich der Mitwirkung von Aufsichtsbehörden aus Drittländern enthalten die Artikel 64 bis 70 der Solvabilität II-Richtlinie die Bestimmungen zum Berufsgeheimnis.

Falls kein Beschluss der Europäischen Kommission über die Gleichwertigkeit der Gruppenaufsichtsvorschriften eines Drittlandes vorliegt, bewertet die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde diese Vorschriften in Abstimmung mit den anderen Mitgliedern und Teilnehmern nach den in der Solvabilität II-Richtlinie und den Durchführungsmaßnahmen aufgeführten Kriterien. Das Ergebnis der von der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde durchgeführten Bewertung muss von allen Mitgliedern und Teilnehmern gebilligt werden.

Bei der Bewertung der Anforderungen des Drittlandes an das Berufsgeheimnis prüft die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde die in den Rechtsvorschriften des Drittlandes enthaltenen Bestimmungen und kann auch etwaige Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern und etwaige Beschränkungen bezüglich des Austauschs von Informationen berücksichtigen.

Können die Drittland-Aufsichtsbehörden bestimmte Anforderungen der Koordinierungsvereinbarung nicht einhalten, können sie nicht eingeladen werden, die Koordinierungsvereinbarung zu unterzeichnen, und haben folglich keinen Zugang zu vertraulichen Informationen. In diesem Fall muss die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde nach alternativen Lösungen suchen, wie Sitzungen mit begrenztem Teilnehmerkreis, gesonderte Vereinbarungen, begrenzte Mitwirkung an den Tätigkeiten des Kollegiums usw.

Zu Leitlinie 6 – Zeitliche Planung der ersten Sitzung

In Ausnahmefällen kann die Sitzung innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Ablauf dieser dreimonatigen Frist stattfinden.

Leitlinie 6 findet keine Anwendung, wenn bereits ein Kollegium gegründet wurde.

Zu Leitlinie 7 - Tagesordnung der ersten Sitzung

Leitlinie 7 findet keine Anwendung, wenn bereits ein Kollegium gegründet wurde.

Zu Leitlinie 8 - Die Koordinierungsvereinbarung

Jede Aufsichtsbehörde ist dafür verantwortlich, die Koordinierungsvereinbarung erforderlichenfalls in die eigene Sprache zu übersetzen.

Die Koordinierungsvereinbarung kann entsprechend den Bedürfnissen des Kollegiums weiterentwickelt werden, und zwar abhängig von der Art, dem Umfang und der Komplexität der Risiken, die mit den Tätigkeiten der Gruppe und der Unternehmen, die Teil der Gruppe sind, verbunden sind.

Zu Leitlinie 9 - Organisationsstruktur und fachbezogene Teams

Die Rahmenbedingungen, unter denen ein Kollegium tätig ist, können je nach Struktur der Gruppe (z. B. ein beteiligtes Unternehmen mit nur einem kleinen Tochterunternehmen im Ausland oder ein beteiligtes Unternehmen mit mehreren hundert Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen auf der ganzen Welt) erheblich variieren. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde entscheidet daher nach Rücksprache mit den anderen Mitgliedern, welche Organisationsstruktur für das Kollegium am besten geeignet ist, um seine Aufgaben zu erfüllen. Dies könnte zu Kollegien mit einer recht einfachen oder einer komplexeren Organisationsstruktur führen.

Für eine wirksame Funktionsweise des Kollegiums kann es erforderlich sein, dass bestimmte Tätigkeiten von einer verringerten Anzahl von Aufsichtsbehörden¹ ausgeführt werden. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde kann sich daher dafür entscheiden, verschiedene fachbezogene Teams für bestimmte Arbeitsabläufe oder Projekte einzurichten. Diese Teams würden sich aus einer verringerten Anzahl von Aufsichtsbehörden zusammensetzen.

Nachfolgend sind einige Beispiele für verschiedene Organisationsstrukturen des Kollegiums aufgeführt:

- ständige fachbezogene Teams, die eine begrenzte Anzahl von Mitgliedern und Teilnehmern je nach den zu erörternden Themen (z. B. regionale Angelegenheiten) umfassen. Sie können über die Zuordnung und gemeinsame Bearbeitung bestimmter Aufgaben unter den Mitgliedern entscheiden, konkrete Risikobewertungen koordinieren oder gemeinsame Maßnahmen vorbereiten;
- fachbezogene Teams, die eine begrenzte Anzahl von Mitgliedern und Teilnehmern des Kollegiums mit besonderen Fachkenntnissen umfassen und bei einer bestimmten aufsichtsrechtlichen Aufgabenstellung (z. B. vorbereitende Arbeiten für die Bewertung eines internen Modells) zeitlich begrenzt zusammenarbeiten.

Zu Leitlinie 10 - Hauptaufgaben der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde

Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde fungiert als zentrale Anlaufstelle für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der praktischen Organisation des Kollegiums.

Die Ziele einer Sitzung des Kollegiums müssen aus der Tagesordnung eindeutig hervorgehen. Diese Ziele werden in Form von zu beratenden Tagesordnungspunkten und den erwarteten Beiträgen von Mitgliedern und Teilnehmern formuliert.

Zu Leitlinie 12 - Arbeitsplan des Kollegiums

Der Arbeitsplan des Kollegiums ist ein Dokument, in dem die geplanten Tätigkeiten, normalerweise mit einem Zeithorizont von einem Jahr, aufgeführt sind. Er soll das Kollegium bei der Planung und Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten, einschließlich der Zuweisung von Ressourcen, im Zusammenhang mit der Gruppe und den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die Teil der Gruppe sind, unterstützen.

¹ Artikel 248 Absatz 3 Satz 3 der Solvabilität II-Richtlinie

Der Arbeitsplan des Kollegiums enthält die relevanten Aspekte des Aufsichtsplans zur Gruppenaufsicht, Einzelheiten zu großen Vor-Ort-Prüfungen und geplanten Tätigkeiten für bestimmte Beschlüsse, die auf Gruppenebene gefasst werden müssen (z. B. gruppeninterne Modelle gemäß Artikel 231 der Solvabilität II-Richtlinie).

Für die Beaufsichtigung eines einzelnen Unternehmens wird ein individueller Aufsichtsplan für ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen erarbeitet, während der Arbeitsplan des Kollegiums für die Beaufsichtigung der Gruppe erstellt wird.

Zu Leitlinie 13 - Kommunikationskanäle

In Anbetracht der Wichtigkeit des Informationsflusses innerhalb des Kollegiums ist die Entwicklung einer sicheren Website-Plattform in Betracht zu ziehen. Eine solche Plattform kann besonders nützlich für den Austausch sensibler Daten und für eine effizientere Funktionsweise des Kollegiums sein, vor allem dann, wenn eine große Anzahl von Aufsichtsbehörden involviert ist.

Zu Leitlinie 14 - Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens

Das aufsichtliche Überprüfungsverfahren (*Supervisory Review Process, SRP*) ist so gestaltet, dass verschiedene Aufsichtsbehörden zu verschiedenen Zeitpunkten einbezogen sein können. Jedes SRP unterscheidet sich dabei je nach den aktuellen Risiken der Gruppe. Das SRP kann daher die Delegation von Aufgaben innerhalb des Kollegiums unter der Koordinierung der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde vorsehen, ohne dass ein fachbezogenes Team eingerichtet wird. Die Arbeit im Rahmen des SRP basiert auf dem Arbeitsplan des Kollegiums, kann aber auch andere Aufgaben umfassen.

Die Kommunikation zwischen den Aufsichtsbehörden und ihre Mitwirkung am SRP orientieren sich an dem Grundsatz einer risikobasierten Aufsicht und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Kommunikation erfolgt auf eine Weise, die die Aufsicht verbessert und nicht zu einem unverhältnismäßigen, erhöhten Verwaltungsaufwand führt.

Die Solvabilität II-Richtlinie gibt dem Kollegium die Möglichkeit, seine Funktionsweise in Koordinierungsvereinbarungen gemäß Artikel 248 Absatz 4 der Solvabilität II-Richtlinie und [Artikel 355 der Durchführungsmaßnahmen] flexibel zu gestalten. Es steht dem Kollegium frei, im Rahmen der Koordinierungsvereinbarung einen formellen Kommunikationsprozess für das SRP festzulegen oder auf einen Ad-hoc-Kommunikationsprozess zurückzugreifen, möglicherweise unter Verwendung der in Leitlinie 19² beschriebenen Verfahren.

Ein angemessenes Maß an Kommunikation innerhalb des Kollegiums ist erforderlich. Dazu können die Unterrichtung anderer Aufsichtsbehörden und der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde, der Austausch von Informationen, die Einholung der Meinung anderer Aufsichtsbehörden vor dem Treffen von Entscheidungen, Konsultationen, Gespräche und Analysen oder Tätigkeiten zusammen mit anderen Aufsichtsbehörden gehören.

Die Einbeziehung der Teilnehmer in die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch innerhalb des Kollegiums zur Entwicklung einer gemeinsamen Einschätzung der Risiken der

² Anmerkung Übersetzung: Verweisfehler in englischer Originalfassung korrigiert

Gruppe hängt von der Relevanz und Wesentlichkeit der Risiken der Zweigniederlassung oder des Unternehmens im Verhältnis zur Gruppe ab.

Zu Leitlinie 15 - Kommunikation mit beaufsichtigten Unternehmen

Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde kann zusätzliche Treffen zwischen Mitgliedern und Teilnehmern des Kollegiums oder eines fachbezogenen Teams und Vertretern der beaufsichtigten Gruppe (z. B. aus Finanz-, Risikomanagement-, internen Kontroll- oder Revisionsfunktionen) organisieren, wenn sie dies für die Vorbereitung gemeinsamer Bewertungen oder Koordinierungsmaßnahmen für angemessen hält. Die erörterten Themen können Teile des Arbeitsplans des Kollegiums, die Überprüfung interner Modelle, die Risikobewertung und Überprüfung der ORSA, Aspekte des Risikomanagements, spezifische Entwicklungen bei den grenzüberschreitenden Tätigkeiten der Gruppe usw. umfassen. Die Gespräche basieren häufig auf Präsentationen der Gruppe mit einer anschließenden Fragerunde. Die beaufsichtigte Gruppe erhält im Nachgang zu den Sitzungen Rückmeldungen über von Mitgliedern und Teilnehmern identifizierte Bereiche, bei denen aufsichtliche Bedenken bestehen, oder gegebenenfalls Antworten auf Fragen, die von den Vertretern der Versicherungsgruppe bei diesen Treffen gestellt wurden.

Zu Leitlinie 16 - Konsultationsprozess innerhalb des Kollegiums

Diese Leitlinie bezieht sich auf alle Arten von Konsultationen, einschließlich:

- Konsultationen in den in Artikel 248 Absatz 5 der Solvabilität II-Richtlinie vorgesehenen besonderen Fällen;
- anderer nicht in der Solvabilität II-Richtlinie aufgeführter Fälle, in denen Konsultationen erforderlich sind.

Im Hinblick auf den Konsultationsprozess gemäß Artikel 248 Absatz 5 zweiter Absatz Buchstabe a der Solvabilität II-Richtlinie wird der Konsultationsprozess mit dem Kollegium auf Initiative der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde eingeleitet. Im Hinblick auf die Artikel 250 und 258 der Solvabilität II-Richtlinie liegt die Initiative hingegen bei der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde oder anderen zuständigen Aufsichtsbehörden. Bei den Artikeln 220, 230, 221, 244, 245 der Solvabilität II-Richtlinie wird beispielsweise auch die Gruppe konsultiert. Schließlich wird im Hinblick auf Artikel 260 der Solvabilität II-Richtlinie auch die EIOPA konsultiert.

Der Beschluss, der dem beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder der Versicherungsholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft der Gruppe mitzuteilen ist, enthält keine abweichenden Meinungen.

Zu Leitlinie 17 - Kommunikation mit der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde vor dem Festlegen eines Kapitalaufschlags für ein verbundenes Unternehmen

Gemäß Artikel 37 der Solvabilität II-Richtlinie besteht die Möglichkeit, einen Kapitalaufschlag festzusetzen. Dies gilt unter anderem dann, wenn die Aufsichtsbehörde zu dem Schluss gelangt, dass die in Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Fälle eingetreten sind, d. h. bestimmte erhebliche Abweichungen festgestellt werden. Kommt eine Aufsichtsbehörde zu dem Schluss, dass eine derartige erhebliche Abweichung vorliegt,

Dieser Text ist eine von der BaFin veranlasste und in Auftrag gegebene Übersetzung der erläuternden Texte („Explanatory Text“). In Zweifelsfällen ist der offizielle englische Text von EIOPA ausschlaggebend.

ist sie zur Festsetzung eines Kapitalaufschlags ermächtigt, sofern andere Bedingungen in Artikel 37 der Solvabilität II-Richtlinie ebenfalls erfüllt sind.

Um sicherzustellen, dass eine für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde Kenntnis von festgestellten Abweichungen und der Möglichkeit der Festsetzung eines Kapitalaufschlags für ein bestimmtes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen hat, informiert die betreffende Aufsichtsbehörde die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde zu Beginn dieses Verfahrens.

Diese Leitlinie gilt unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 250 der Solvabilität II-Richtlinie. Da die Feststellung erheblicher Abweichungen und die Festsetzung von Kapitalaufschlägen normalerweise zeitlich auseinander liegen, muss das Kollegium bei der Entscheidung, einen Kapitalaufschlag festzulegen, konsultiert werden.

Zu Leitlinie 19 - Ad-hoc-Austausch von Informationen

Krisenpläne werden auf der Grundlage der Vorlage für den Krisenplan (Anhang 1.E der Vorlage für die Koordinierungsvereinbarung) erstellt.

Relevante Informationen, die auf Ad-hoc-Basis ausgetauscht werden sollten, beziehen sich auf jedes Ereignis, das sich nachteilig auf die Finanz- und Solvabilitätslage des einzelnen Unternehmens, beispielsweise im Hinblick auf Solvabilitätsquoten, Risikopositionen, gruppeninterne Geschäfte oder die Übertragbarkeit bestimmter Eigenmittel, auswirken könnten, einschließlich vordefinierter Ereignisse oder Krisensituationen.

Zu Leitlinie 20 - Gemeinsame Prüfungen vor Ort

Gemeinsame Prüfungen vor Ort können besonders nützlich sein, wenn von den Aufsichtsbehörden eine gemeinsame Entscheidung getroffen werden muss. Der Begriff „Prüfung vor Ort“ bezieht sich auf alle Arten von Vor-Ort-Prüfungen. Die Überprüfung von Informationen ist nicht darauf beschränkt, diese auf Grundlage der vom Unternehmen bereits vorgelegten Angaben oder der von Mitgliedern und Teilnehmern durchgeführten Off-Site-Analyse auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Sie umfasst im weitesten Sinne die Untersuchung, Analyse und Auswertung jeglicher Informationen, die für die Überwachung des Unternehmens oder der Gruppe erforderlich sind.

Der Umfang der bei einer gemeinsamen Prüfung vor Ort zu überprüfenden Informationen umfasst alle Informationen in Bezug auf alle Punkte, die im Ergebnis des Risikobewertungsrahmens der Gruppe oder der Unternehmen, die Teil der Gruppe sind, im Arbeitsplan des Kollegiums oder bei der von Mitgliedern und Teilnehmern durchgeführten Off-Site-Analyse festgestellt wurden.

Sollten die zuständigen Behörden dem Ersuchen nicht zustimmen, kann die Angelegenheit gemäß Artikel 255 der Solvabilität II-Richtlinie der EIOPA zur Vermittlung vorgelegt werden.

Zu Leitlinie 22 - Organisation des Aufteilens und Delegierens von Aufgaben

Das Aufteilen und Delegieren von Aufgaben ist freiwillig. Keine Behörde kann gezwungen werden, Aufgaben aufzuteilen oder zu delegieren oder das Aufteilen oder Delegieren von Aufgaben anzunehmen. In der Praxis wäre es vorteilhaft, wenn eine Behörde, die ein

Dieser Text ist eine von der BaFin veranlasste und in Auftrag gegebene Übersetzung der erläuternden Texte („Explanatory Text“). In Zweifelsfällen ist der offizielle englische Text von EIOPA ausschlaggebend.

Ersuchen um Aufteilen oder Delegieren von Aufgaben ablehnt, zumindest gegenüber der ersuchenden Behörde ihre Gründe dafür mitteilt.

Beispiele für Aufsichtsbereiche, die delegiert oder gemeinsam wahrgenommen werden könnten, sind unter anderem Aufgaben im Zusammenhang mit der Genehmigung interner Modelle, aufsichtlichen Überprüfungsverfahren einschließlich ORSA, Prüfungen vor Ort oder die Sammlung und Verbreitung von Informationen. Insbesondere wenn ein erheblicher Teil der Gruppe auf Ebene einer Teilgruppe überwacht wird, kann die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde einige ihrer Aufgaben im Rahmen des Kollegiums an die Aufsichtsbehörde delegieren, die auf Teilgruppenebene für die Gruppenaufsicht verantwortlich ist. Diese Aufgaben werden innerhalb eines fachbezogenen Teams ausgeführt.

Das Aufteilen und Delegieren von Aufgaben kann verlängert werden, insbesondere dann, wenn die Aufsichtsbehörde, die mit der Aufgabe betraut wurde, weiterhin am besten in der Lage ist, die Tätigkeit über einen längeren Zeitraum auszuüben.

Aufgrund des freiwilligen Charakters des Aufteilens und Delegierens von Aufgaben können Delegierungs- und Aufteilungsvereinbarungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung vorsehen, die der anderen beteiligten Behörde rechtzeitig im Voraus mitgeteilt wird. Solche Vereinbarungen enthalten eine angemessene „Ausstiegsstrategie“.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Kollegiums kann sich nach der Organisation der Gruppe hinsichtlich Zentralisierung/Dezentralisierung und hinsichtlich der Gliederung in Geschäftsbereiche richten. Die Maßgeblichkeit und Wesentlichkeit des Unternehmens werden hierbei berücksichtigt.

Zu Leitlinie 23 - Verfahren für das Aufteilen und Delegieren von Aufgaben

Beim Delegieren von Aufgaben übermittelt der Delegierte der delegierenden Behörde hinreichend detaillierte Informationen über die Ergebnisse der Delegierung. Erforderlichenfalls besprechen und vereinbaren beide Seiten die Formulierung der Dokumentation. Zweckdienliche Informationen werden vor, während und nach der Ausübung der delegierten oder aufgeteilten Aufgaben zwischen den Mitgliedern und Teilnehmern ausgetauscht.

Zu Leitlinie 24 - Dokumentation des Aufteilens und Delegierens von Aufgaben innerhalb des Kollegiums

Die Koordinierungsvereinbarung innerhalb des Kollegiums bildet die allgemeine Grundlage für das Aufteilen oder Delegieren von Aufgaben innerhalb des Kollegiums. Für das konkrete Aufteilen und Delegieren von Aufgaben vereinbaren die beteiligten Aufsichtsbehörden die Bedingungen und praktische Organisation und nehmen diese Bedingungen in den Arbeitsplan des Kollegiums auf. Das ist besonders wichtig, wenn die rechtlich zuständige Behörde den überwiegenden Teil der delegierten Aufsichtsaufgabe nicht selbst wahrnehmen wird.

Der Arbeitsplan des Kollegiums enthält den zeitlichen Ablauf der Aufgabe, die gemeinsam oder auf delegierter Basis ausgeführt wird.

Die Mitglieder und Teilnehmer nehmen folgende Angaben in den Arbeitsplan des Kollegiums auf:

Dieser Text ist eine von der BaFin veranlasste und in Auftrag gegebene Übersetzung der erläuternden Texte („Explanatory Text“). In Zweifelsfällen ist der offizielle englische Text von EIOPA ausschlaggebend.

- die auszutauschenden Informationen (z. B. Informationen aus aufsichtsrechtlichen Meldungen und Prüfungsberichten);
- Sprache, Häufigkeit und Mittel oder Form dieses Informationsaustauschs;
- beim Delegieren von Aufgaben, in welchem Umfang die delegierende Behörde dem Delegierten Anweisungen erteilen und an seiner Arbeit mitwirken wird, sowie die Häufigkeit dieser Mitwirkung.

Zu Leitlinie 25 - Kommunikation mit beaufsichtigten Unternehmen über das Aufteilen und Delegieren von Aufgaben

Sofern zwischen der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde und den anderen Aufsichtsbehörden nicht etwas anderes vereinbart wird, sind die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde und die anderen beteiligten Aufsichtsbehörden dafür verantwortlich, die in dieser Leitlinie genannten Informationen dem beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen bzw. der Versicherungsholdinggesellschaft bzw. der gemischten Finanzholdinggesellschaft und den jeweiligen Unternehmen innerhalb der Gruppe mitzuteilen.

Beaufsichtigte Unternehmen, die von den Aufteilungs- und Delegierungsvereinbarungen betroffen sind, müssen ausdrücklich darüber informiert werden, dass die Zuordnung von Aufsichtszuständigkeiten in Bezug auf die beaufsichtigten Unternehmen vom Aufteilen und Delegieren von Aufgaben nicht berührt wird.

Zu Leitlinie 26 - Auswirkungen marktweiter Risiken und Entwicklungen des Finanzsektors auf die Finanzaufsicht

Nachstehend sind Beispiele für Informationen aufgeführt, die die Kollegien bei ihren Risikoanalysen berücksichtigen sollten:

- EU-weit durchgeführte Stresstests unter Koordinierung der EIOPA. Um festzustellen, welche Unternehmen der Gruppe am anfälligsten für die Stressrisiken sind, müssen die Ergebnisse der Stresstests vom Kollegium erörtert werden. Anhand der Rückmeldungen zu den Ergebnissen der Stresstests und den geplanten Maßnahmen kann die EIOPA gruppenübergreifende Schwachstellen identifizieren.
- Die halbjährlichen Finanzstabilitätsberichte der EIOPA und die Berichte des Risikounterausschusses des Gemischten Ausschusses können dazu verwendet werden, die Auswirkung bestimmter Risiken und Trends auf Gruppen zu bewerten.
- Die Ergebnisse des vierteljährlichen Risiko-Dashboard der EIOPA, das die Hauptrisiken für die Versicherungsbranche (wie die Auswirkung der schlechteren Lage an den Finanzmärkten, Ansteckungsrisiken und ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen) aufzeigt, können von den Kollegien zur Beurteilung der Relevanz dieser Risiken in ihren jeweiligen Gruppen herangezogen werden.